

MARKKLEEBERGER STADTNACHRICHTEN



Ausgabe 01/2017
04. Januar 2017

Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Markkleeberg



Sportbad-Eröffnung
am 22. Dezember 2016

Liebe Markkleebergerinnen und Markkleeberger,

endlich hat unsere Stadt wieder eine Schwimmhalle. Nach eineinhalb Jahren Bauzeit konnte am 22. Dezember das neue Sportbad am Bahnhof eingeweiht werden. Markkleeberg hatte ja schon mal eine Schwimmhalle. Allerdings war diese nur sieben Jahre in Betrieb, bevor vor 18 Jahren im Freizeitbad „Poseidon“ der Badebetrieb eingestellt wurde.

Seitdem wird um einen Neubau gerungen. Verschiedene Standorte wurden geprüft, bevor 2009 die Idee geboren war, eine Schwimmhalle im Bahnhofsumfeld zu errichten. Fast acht Jahre dauerte es nun, bis diese Idee auch wirklich umgesetzt wurde. Der Stadtratsbeschluss Nr. 363-35/2009 vom 18. März 2009 steht für den Beginn der Bestrebungen, einen Neubau zu errichten. Es folgte im September 2010 ein erster Fördermittelantrag, der leider erfolglos blieb.

Im September 2012 wurde ein zweiter Antrag auf Fördermittel durch den Stadtrat beschlossen, der am 22. Mai 2013 mit einer Willensbekun-

dung zur Finanzierung im Stadtrat bei 17 Ja-Stimmen und fünf Enthaltungen untermauert wurde. Am 19. Dezember 2013 übergab dann Dr. Michael Wilhelm, Staatssekretär im Sächsischen Innenministerium, den Fördermittelbescheid des Freistaates Sachsen in Höhe von rund 2,3 Millionen Euro.

In der Folge mussten die fast zwei Jahre alten Planungen aktualisiert werden, um dann Mitte 2014 den Bauantrag einreichen zu können. Im Frühjahr 2015 kam die Baugenehmigung, so dass der Weg für die notwendigen Ausschreibungen und Vergaben frei war.

Am 4. Juni 2015 war es dann soweit: Der erste Spatenstich konnte endlich vollzogen werden. Mit dabei war auch unser ehemaliger Oberbürgermeister, Dr. Bernd Klose, der das Neubauvorhaben in seiner Amtszeit vorangetrieben hat. Bedauerlicherweise konnte er der Einweihung nicht

Fortsetzung auf Seite 2 ▶



mehr zu Lebzeiten beiwohnen. Sein maßgeblicher Beitrag am Sportbad-Neubau bleibt unvergessen.

Das Richtfest fand am 01. Dezember 2015 statt, knapp ein halbes Jahr nach dem Baustart. Anfang 2016 war der Rohbau fertig, das Dach geschlossen, und der Innenausbau von Bahnhof und Sportbad konnte beginnen. Insgesamt wurden die Gewerke für Bahnhof und Sportbad in 47 Losen ausgeschrieben. Die Mehrzahl der Aufträge blieb bei Firmen in der Region, darunter auch fünf Markkleeberger Unternehmen.

Unser Dank gilt den Bauarbeitern und Handwerkern, die hier hervorragende Arbeit geleistet haben. Der Baufortschritt war nicht aufzuhalten: Trotz des heißen Sommers 2015, trotz eines gestohlenen Steuerungskabels im Turmdrehkran, trotz des schlechten Zustandes am Putz am Bahnhof, trotz Termschwierigkeiten bei Zulieferern und anderen Unwägbarkeiten. So wurden auch in der letzten Woche vor der Einweihung noch die letzten Fliesen, die letzte Tür und das letzte Deckenelement geliefert und eingebaut.

Unser Dank gilt natürlich auch der iproplan Planungsgesellschaft mbH aus Chemnitz, die sich für die General- und Fachplanungen auszeichnete. Stellvertretend für die am Bau beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung gebührt der Bauleiterin, Christiane Schur, der größte Respekt. Sie behielt immer den Überblick, einen kühlen Kopf und hatte stets das große Ganze im Blick. Dem ungeduldrigen Drängen des Oberbürgermeisters nach dem Fertigstellungstermin setzte sie ein charmantes Lächeln dagegen, um mit fachlicher Kompetenz den Baufortschritt zu erklären. Klasse gemacht, Frau Schur.

Unbedingt erwähnen sollte ich noch, dass die Gesamtbaukosten für Bahnhof und Bad fast acht Millionen Euro betragen und damit rund eine halbe Million Euro mehr als ursprünglich geplant. Die Mehrkosten konnten durch Einsparungen bei einem anderen Bauvorhaben freigelenkt werden. Das Wichtigste jedoch: Die acht Millionen Euro wurden ohne Kreditaufnahme aus dem Haushalt der Stadt inklusive der Fördermittel des Freistaates Sachsen finanziert.

Doch nun soll das Sportbad von den Markkleebergerinnen und Markkleebergern erobert werden. Der offizielle Badebetrieb startet am 14. Januar 2017. Durch das alte Bahnhofsgebäude gelangen Sie in einen Vorraum mit

Ticketautomat. Mein Tipp: Kaufen Sie gleich eine 10er-Karte. Mit gültigem Ticket können Sie dann das Drehkreuz durchqueren. Danach geht es für die Damen nach links und die Herren nach rechts. Zunächst zum Umziehen, aber dann: Ab in das Wasser.

Die Öffnungszeiten finden Sie unter www.sportbad-markkleeberg.de. Das Bad können Sie auch über Markkleeberger Sportvereine oder über gewerbliche Kurse nutzen. Wir sind auf Ihr Feedback gespannt. Unser Anspruch ist es, mit Qualität im Badebereich zu überzeugen. Sollte das Nutzerverhalten ein Nachjustieren der Öffnungszeiten erfordern, dann werden wir dies auch tun. Freuen Sie sich auf unser neues Sportbad und nehmen Sie es in Besitz. Diese Aufforderung richte ich auch an alle Schülerinnen und Schüler unserer Schulen, die nun endlich beste Voraussetzungen für den Schwimmunterricht finden.

Bis der alte Bahnhof wieder mit Leben erfüllt wird, müssen wir noch etwas warten. Die neuen Mieter werden im Frühjahr die Räumlichkeiten beziehen. Die historische Warthalle wird das Domizil der Bäckerei Wendl. In den bahnsseitigen Räumen wird ein Zeitschriften-Lotto-Laden öffnen. Die oberen Etagen werden zur neuen Geschäftsstelle der AOK in Markkleeberg.

Der Bahnhofsvorplatz ist zurzeit nur provisorisch mit einer Asphaltdecke überzogen. Der Platz wird mit Pflasterung, Sitzmöglichkeiten, Wasserspiel und Beleuchtung im Jahr 2018 gestaltet.

Doch nun würde ich mich freuen, wenn wir uns demnächst in unserem neuen Sportbad treffen. Sportliche Betätigung fördert ja bekanntlich die Gesundheit. Und diese wünsche ich Ihnen natürlich noch ganz herzlich für das neue Jahr 2017.

Mit besten Grüßen

Ihr Oberbürgermeister Karsten Schütze

**EINLADUNG zur Bürgersprechstunde bei
Oberbürgermeister Karsten Schütze**

Dienstag, 17. Januar 2017, ab 16.00 Uhr. Bitte melden
Sie sich unter der Telefonnummer 0341 3533-277 an.

Oberbürgermeister lädt zum Neujahrsempfang ein

Alle Markkleebergerinnen und Markkleeberger können sich bereits jetzt folgenden Termin für das Jahr 2017 vormerken. Am Freitag, dem 13. Januar 2017, findet der traditionelle Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters der Stadt Markkleeberg im Großen Lindensaal des Rathauses statt. Die Veranstaltung beginnt um 16.00 Uhr. Oberbürgermeister Karsten Schütze wird die wichtigsten kommunalen Ziele und Vorhaben für das Jahr 2017

vorstellen. Darüber hinaus ist ein musikalisches Programm vorgesehen. Das Polizeiorchester Sachsen tritt auf. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind zum Neujahrsempfang des Markkleeberger Oberbürgermeisters herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Daniel Kreusch/Pressesprecher

Erfolgsbilanz für die Regionalbus-Linie 106 „Der Markkleeberger“

Mit Fahrplanwechsel im Dezember 2015 erhielt die Stadt Markkleeberg ein neues Verkehrskonzept. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem die Regionalbus-Linie 106 – „Der Markkleeberger“ – eingeführt und die Linie 107 in ihrem Verlauf geändert sowie zur Plus-Bus-Linie qualifiziert.

Die Buslinie 106 verbindet im Halbstundentakt fast alle Markkleeberger Stadtteile miteinander und verläuft von Großstädteln kommend, über Zöbigker, Markkleeberg-West bis nach Markkleeberg-Mitte

und von dort weiter Richtung Markkleeberg-Ost, Wachau mit Endstelle in Auenhain auf einer Strecke oder bis zur der Haltestelle der Straßenbahnlinie 15 in Probstheida auf einer anderen Strecke. Ein großer Vorteil der Linie ist der Halt an den beiden S-Bahn-Stationen Markkleeberg-Mitte und Großstädteln, über welche die Nutzer der Buslinie an das Mitteldeutsche S-Bahn-Netz angebunden sind.

Andreas Kultscher, Geschäftsführer der Regionalbus Leipzig GmbH, ist überaus zufrieden mit den Fahrgastzahlen des ersten Jahres: „Die

106 hat sich zu unserer fahrgaststärksten Omnibuslinie im Landkreis Leipzig entwickelt. Bis Mitte Dezember 2016 haben wir auf der Linie nach aktuellen Prognosen rund 230.000 Fahrgäste seit Inbetriebnahme befördert.

Zusammen mit unseren weiteren Buslinien 100 und 107 haben wir Fahrgastzuwächse von bis zu 30% gegenüber dem Jahr 2014 zu verzeichnen. Das bestätigt, dass wir mit unserem neuen Angebot den Bedarf der Markkleeberger Bevölkerung getroffen haben. Selbst am Wochenende ist eine gute Auslastung der Regionalbus-Linie 106 zu verzeichnen. Sie wird dann vorwiegend für Fahrten zum Einkaufen und Freizeitaktivitäten, z. B. an den Seen, genutzt.“

Besonders auch Freizeiteinrichtungen an den Seen sowie Unternehmen im Gewerbebereich Wachau würden die neue Anbindung schätzen, weil nun Mitarbeiter und Auszubildende mit dem Bus bequem an ihre Arbeitsstätte fahren könnten.

Seit Dezember 2015 sind in Markkleeberg 15 neue Haltestellen in Betrieb. Und weitere zusätzliche Haltestellen sind im Gespräch, u. a. am Zöbigker Hafen, bei Marktkauf oder in der Koburger Straße/Höhe Abendweg, um weitere Ziele besser erschließen zu können.

Die Buslinie 106 umfasst derzeit 28 Haltestellen auf ihrer Kernroute. In der Sommersaison wird die Buslinie bis zum Störnthaler See verlängert, so dass darüber hinaus noch etliche weitere Haltestellen angefahren werden.

Oberbürgermeister Karsten Schütze freut sich über die gute Auslastung der Linie: „Wir sind sehr zufrieden mit Umsetzung des neuen Verkehrskonzeptes und der guten Auslastung im ersten Jahr. Die hohen Fahrgastzahlen haben schon überregional für Aufmerksamkeit gesorgt und machen Mut, weitere Gebiete unseres Landkreises wie den Südraum Leipzig, mit einem attraktiven ÖPNV-Netz besser zu erschließen.“

Erster Wochenmarkt am 24. Januar

Der erste Wochenmarkt im neuen Jahr in Markkleeberg findet am Dienstag, dem 24. Januar 2017, statt.

Das teilte der Marktbetreiber mit. Dann können alle Einwohnerinnen und Einwohner mit dem bewährten Angebot in der Rathausstraße rechnen.

Daniel Kreusch/Pressesprecher

Nachruf

Am 23. November 2016 verstarb nach schwerer Krankheit
unser langjähriger Mitarbeiter

Herr Wolfgang Petrahn
im Alter von 71 Jahren.

Herr Petrahn gehörte von 1992 bis 2009 der Stadtverwaltung Markkleeberg an, leitete lange Jahre das Tiefbauamt. Als Gaschwitzer lag ihm seine Stadt am Herzen. Maßgeblich war er an der Entwicklung der Infrastruktur der Stadt Markkleeberg beteiligt, er engagierte sich insbesondere für die Erhaltung und Pflege der Gewässer.

Wir betrauern aufrichtig den Verlust unseres geschätzten, ehemaligen Mitarbeiters und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und den Angehörigen.

Stadt Markkleeberg
Karsten Schütze
Oberbürgermeister
Personalrat

Als Dankeschön für die hohe Akzeptanz und gute Nutzung richtete die Regionalbus Leipzig GmbH am 27. November 2016 eine kostenfreie Sonderlinie für die Besucher der zwei Weihnachtsmärkte am Torhaus in Markkleeberg-Ost sowie am Keesschen Park ein.

Anke Meyerle / Öffentlichkeitsarbeit



Im Dezember 2015 wurde die Regionalbus-Linie 106 in Betrieb genommen. (Foto: Daniel Kreusch)



„Der Markkleeberger“ (Foto: Regionalbus Leipzig GmbH)

IMPRESSUM Markkleeberger Stadtnachrichten/Amtsblatt der Stadt Markkleeberg

Herausgeber:
Stadtverwaltung Markkleeberg vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1 | 04416 Markkleeberg | Telefon: 0341 3533-0 | Fax: 0341 3533-260
E-Mail: hauptamt@markkleeberg.de | Internet: www.markkleeberg.de

Produktions- u. Verlagsleitung:
Bernd Schneider (V. i. S. d. P.) (Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Für die Beiträge zeichnen die Autoren.)

Gesamtherstellung:
DRUCKHAUS BORNA

Titelbild: Sportbaderöffnung (Foto: Isabell Espig)
Fotos: Stadtverwaltung Markkleeberg bzw. die entsprechenden Autoren und Auftraggeber

Auflage: 14.400 Exemplare in die Haushalte und Firmen

Ausgaben-Nummer: 01/2017
Die Ausgabe 02/2017 erscheint am 18. Januar 2017.
Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 21.12.2016.

August-Bebel-Straße nach grundhaftem Ausbau übergeben

Nach knapp viermonatiger Bauzeit ist der grundhafte Ausbau der August-Bebel-Straße zwischen Robert-Blum-Straße und Mehringstraße in Markklee-



Von links: OBM Karsten Schütze, Kerstin Kloepfel, (Leiterin des Tiefbauamtes der Stadt Markkleeberg) und Torsten Kröll von den Leipziger Wasserwerken gaben die August-Bebel-Straße frei. (Foto: Daniel Kreusch)

berg abgeschlossen. In der Zeit vom 22. August 2016 bis zum 16. Dezember 2016 wurden hier die Fahrbahnen mit beidseitigen Gehwegen hergestellt sowie die Stellflächen – analog zum Umfeld – markiert. Die Gehwege und Stellflächen wurden dem Parkraumkonzept Gautzsch angepasst.

Die Kosten für den Ausbau des rund 165 Meter langen Straßenstücks belaufen sich auf rund 360.000 Euro. Die Straße befindet sich im Sanierungsgebiet „Ortskern Gautzsch“. Damit wurde das Bauvorhaben zu zwei Dritteln von Bund und Land gefördert. Im Vorfeld des grundhaften Straßenbaus haben die Leipziger Wasserwerke für rund 155.000 Euro eine mehr als 110 Jahre alte Trinkwasserleitung ausgewechselt und den Mischwasserkanal saniert. Die Arbeiten an dem Kanal erfolgten mit einem Schlaucheinzugsverfahren. Mit den Arbeiten wird die Ver- und Entsorgungssicherheit weiter verbessert. Ebenfalls im Vorfeld des Straßenbaus wurde die Straßenbeleuchtung erneuert und ging im Sommer 2016 in Betrieb.

Daniel Kreusch/Pressesprecher

Babyfotos liegen zur Abholung bereit

Es ist schon eine schöne Tradition geworden: In der Dezember-Ausgabe der Stadtnachrichten erscheinen alljährlich die Fotos derjenigen Markkleeberger Babys, die im zurückliegenden Jahr geboren wurden. Auch in der Ausgabe Dezember 2016 war das wieder so. Wer zur Veröffentlichung ein Papierbild seines Sohnes oder seiner Tochter bei der Stadtverwaltung eingereicht hat und dieses gern wiederhaben möchte, kann sich das Foto ab sofort wieder

abholen. Bitte melden Sie sich dazu im Rathaus Markkleeberg, Rathausplatz 1, 1. Etage, Zimmer 119 bei Herrn Daniel Kreusch. Hier werden die Papierbilder an die Eigentümer zu den Öffnungszeiten der Verwaltung wieder ausgegeben. Übrigens, auch Papierbilder aus den Jahren 2009 bis 2015 liegen noch in der Pressestelle und können ebenso abgeholt werden.

Daniel Kreusch/Pressesprecher



Till Neubert (06.12.2015)



Sophia Wiener (13.04.2016)



Damian Großmann (06.10.2016)

PRO agra-Park e. V.

Allen Mitgliedern, Freunden, Unterstützern und Partnern in den Kommunalverwaltungen unserer Leipziger Region wünscht der Vorstand von PRO agra-Park e.V. für das begonnene Jahr 2017 alles Gute, Gesundheit, weiterhin gemeinsam aktives Einstehen für die Tieferlegung der B2 im agra-Park,

Glück und Erfolg in den Familien und persönlich immer Zuversicht für ein gutes Gelingen aller Herausforderungen unserer Zeit in Frieden und Freiheit.

Brigitte Wiebelitz



Aktionsprogramm des Vereins im Jahre 2017

- **Erlebniswanderungen im agra-Park mit der Kräuterprotagonistin Kerstin Leubner**
02.04., 11.00 Uhr: „Frühjahrskräuter entdecken – Genuss und Vitalität mit den grünen Wilden“
21.05., 10.00 Uhr: „Bäume und Kräuter im Wonnemonat“
12.08., 09.00 Uhr: „Kräuterweihezeit – Kräuter sammeln für den Winter“
03.09., 10.00 Uhr: „Heilbares aus den Hecken und letzte Kräuter vor dem Herbst“
- **Spaziergänge im agra-Park mit dem Pflanzenkenner Dr. Peter Gutte**
29.04., 11.00 Uhr: „Frühling entdecken im agra-Park“

- 17.09., 11.00 Uhr: „Der Herbst und seine sich wandelnden Pflanzen und Bäume“
 - **Sonderführung mit dem Landschaftsplaner Dirk Seelemann**
01.05., 11.00 Uhr: „Raschwitz–Kees–Herfurth – wie aus der Wasserburg ein Landschaftspark entstand“
 - **Sonderführung mit der ehem. agra-Chefin Brigitte Wiebelitz**
17.06., 11.00 Uhr: „Die verlorenen Orte im agra-Park – die Geschichte der Ausstellungen im Parkgelände“
- Nähere Informationen zu Treffpunkt, Dauer und Kosten erhalten Sie in den nächsten Ausgaben.

Schiedsstelle/Friedensrichter

Die gemeindliche Schiedsstelle kann bei einfachen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgern der Stadt Markkleeberg schlichtend tätig werden. Dazu gehören Nachbarrechtsstreitigkeiten (z.B. Pflege der Grenzhecke, Baumschnitt usw.) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche (z.B. Zahlungsansprüche) und nicht vermögensrechtliche Ansprüche (z.B. Ansprüche auf Entschuldigung wegen Beleidigung oder auf Unterlassung zukünftiger Handlungen). Die Streitschlichtung durch die Schiedsstelle ist in der Regel schneller und wesentlich kostengünstiger als die gerichtliche Lösung des Problems und zerstört auch meist nicht die zwischenmenschlichen Beziehungen der Streitenden.

Die Konsultation zur Sprechstunde des Friedensrichters, Herrn Matthias Götz (Stellvertreterin: Frau Sibylle Bauriegel), ist kostenfrei. Wird im Ergebnis des Beratungsgesprächs ein Antrag auf Schlichtungs- oder Sühneverfahren gestellt, können Kosten für Gebühren und Auslagen bis zu 50 EUR entstehen.

Die Sprechstunde des Friedensrichters findet an jedem ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 17.30-18.30 Uhr im Technischen Rathaus, Raschwitzer Straße 34 a, Zimmer 507 statt. Weitere Termine sind nach Vereinbarung über das Amt für Recht und Ordnung (Telefonnummer 0341 35 33 200) möglich. Postanschrift: Schiedsstelle der Stadt Markkleeberg, Postfach 1226, 04410 Markkleeberg, E-Mail: schiedsstelle@markkleeberg.de

Stadtrat/Ortschaftsräte

Die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates mit Bürgerfragestunde findet am Mittwoch, dem 18.01.2017, 17.30 Uhr, im Großen Lindensaal (Rathauses) statt.

Die nächsten öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte Gaschwitz und Wachau/Auenhain mit Bürgerfragestunde finden am Montag, dem 09.01.2017, 17.30 Uhr im Feuerwehrgebäude Gaschwitz, Cröbernsche Straße, und 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Südweg 2, in Wachau statt.

Festsetzung der Grundsteuer

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. Aug. 1973 wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Bei Neu- bzw. Nachveranlagung sowie Wertfortschreibung durch das Finanzamt wird entsprechend dem Grundlagenbescheid ein neuer Steuerbescheid erstellt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. fällig. Jahreszahler gem. § 28 Grundsteuergesetz entrichten am 01. Juli den Betrag für das gesamte Jahr 2017. Bis zum 30. September 2017 können Anträge auf Jahreszahlung ab 2018 gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt dann solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Diese Anträge müssen bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres gestellt werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Markkleeberg angefochten werden.

Karsten Schütze
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Aufgrund der fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Markkleeberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 23. November 2016 in der Dezember-Ausgabe der Markklee-

berger Stadtnachrichten wird die öffentliche Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung wiederholt:

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Markkleeberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 23. November 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg in seiner Sitzung vom 23. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Steuerpflicht
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersatz
- § 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Fälligkeit, Festsetzung und Rundung der Steuer
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Zweitwohnung-Steuererklärung
- § 10 Mitwirkungspflichtigen Dritter
- § 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Markkleeberg erhebt auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ab dem 01.01.2017 eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die einem Einwohner/einer Einwohnerin als Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs dient.
- (2) Wohnung in diesem Sinne ist jede Gesamtheit von umschlossenen Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und den Anforderungen des § 48 der Sächsischen Bauordnung entspricht.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, dem die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteiles ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.
- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von freien Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber/die Inhaberin der Wohnung, dessen/deren mel-

derechlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung gilt die Person, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer/Eigentümerin oder Mieter/Mieterin oder als sonstige dauerntzungsberechtigte Person besitzt. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so gelten sie als Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Ausgenommen von der Steuerpflicht sind Inhaber/Inhaberrinnen von Zweitwohnungen oder mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen
 - a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
 - b) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, welche in einer Einrichtung für behinderte Menschen oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe, untergebracht sind;
 - c) welche aufgrund einer von einem Sozialträger (ARGE, Agentur für Arbeit, Berufsgenossenschaft oder Rentenversicherung) finanzierten bzw. organisierten Berufsausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme in der Stadt Markkleeberg ihre Zweitwohnung nehmen müssen;
 - d) bis zu einer Zeitdauer von einem Jahr, wenn sie in einer stationären Gesundheits-, Pflege- oder Betreuungseinrichtung untergebracht sind;
 - e) für die eine gerichtlich angeordnete Betreuung festgesetzt wurde;
 - f) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Markkleeberg allein ohne den jeweiligen Ehepartner innehaben und die sie überwiegend nutzen, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb Markkleebergs befindet; nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartnerinnen/Ehepartnern gleichgestellt. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, hier der Beschluss des Ersten Senats vom 11.10.2005 – 1BvR 1232/00, 1 BvR 2627/03 gilt;
 - g) Studenten und Auszubildende, welche ein Zimmer innerhalb der elterlichen Wohnung innehaben und Unterhaltsberechtigt sind, hier der Beschluss des Neunten Senats vom 17.09.2008 – BVerwG 9 C 17.07.

Die unter a) bis g) genannten Personen werden nicht eigenständig vom Steueramt von der Zweitwohnungsteuerpflicht ausgenommen. Auf den genannten Ausnahmegrund haben die Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter eigenständig im Veranlagungsverfahren hinzuweisen und dies mit nachweisbaren Unterlagen zu belegen. Inhaber/Inhaberrinnen von Zweitwohnungen oder mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen, welche der üblichen Steuerpflicht unterliegen, können für die Bemessungsgrundlagen ihrer Wohneinheit keine Steuerreduzierung geltend machen, wenn in ihrer Wohneinheit Personen nach a), c), e), f) oder g) wohnen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Absatz 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Lage, Art und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (3) Die Stadt Markkleeberg ist berechtigt, bei Nichtabgabe der Steuererklärung, eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung vorzunehmen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

- (2) Wird eine Wohnung nach dem 1. Januar des Jahres angemeldet, besteht die Steuerpflicht ab dem ersten Tag des Folgemonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

§ 7 Fälligkeit und Festsetzung der Steuer

- (1) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz nicht ändern.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird eine eventuell zuviel gezahlte Steuer anteilig erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer in Markkleeberg Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung wird, oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Markkleeberg innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen muss nach § 17 Bundesmeldegesetz innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug/Auszug erfolgen diese Anmeldung/Abmeldung gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Änderungen der Nettokaltmiete sind der Stadt Markkleeberg innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung ab dem Folgemonat der Mietvertragsänderung berücksichtigt.

§ 9 Zweitwohnung-Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Zweitwohnung-Steuererklärung nach amtlich vorgegebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete betreffen, nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Markkleeberg jeden zur Abgabe einer Zweitwohnung-Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Markkleeberg mit einer Zweitwohnung gemeldet ist.

§ 10 Mitwirkungspflichten Dritter

Sowohl Eigentümer als auch Vermieter sind verpflichtet, der Stadt Markkleeberg auf Anfrage Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände zu erstatten.

§ 11 Datenübertragung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Gewährleistung des rechtmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 des Bundesmeldegesetzes folgende personenbezogene Daten:
 1. Familiennamen,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Tag und Ort der Geburt,
 5. Geschlecht,
 6. Anschriften der Haupt- und Nebenwohnungen,
 7. Tag des Einzuges in die Nebenwohnung,
 8. Auskunftssperren
- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) den Anzeigepflichten nach § 8 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) den Anzeigepflichten nach § 8 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, und dadurch die Steuer verkürzt oder für sich oder für einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt oder ermöglicht,
 - c) trotz Aufforderung seiner Zweitwohnungsteuer-Erklärungspflicht nach § 9 Absatz 1 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - d) die in § 9 Absatz 2 genannten Unterlagen trotz Aufforderung nicht nachreicht.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.



Markkleeberg, den 24. November 2016

Karsten Schütze
 Karsten Schütze
 Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Markkleeberg, 08. Dezember 2016

Karsten Schütze
 Karsten Schütze
 Oberbürgermeister

Aufgrund der fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung und redaktioneller Korrektur der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 23. November 2016 in der Dezember-Ausgabe der Markkleeberger Stadtnachrichten wird die öffentliche Bekanntmachung der Straßenbaubeitragsatzung wiederholt:

Satzung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 23. November 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit §§ 2, 26 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat folgende Neufassung der Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung -ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung- und Erneuerung) der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), die in ihrer Baulast stehen, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, und öffentliche Wirtschaftswegen. Gemeindeverbindungsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a Sächsisches Straßengesetz sind von der Beitragserhebungspflicht nach Satz 1 ausgenommen.
- (2) Für die in der Baulast der Stadt stehenden Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungs- oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
 2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 3. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten Grundflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a. der Fahrbahn (auch in Form von Mischverkehrsflächen für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer),
 - b. Rinnen und Bordsteinen,
 - c. Radwegen,
 - d. Gehwegen,
 - e. kombinierten Rad- und Gehwege,
 - f. Beleuchtungseinrichtungen,
 - g. Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - h. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i. unselbstständigen Parkflächen,
 - j. unselbstständige Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage (inklusive Baumscheiben sowie deren Bepflanzung und Gestaltung)
 - k. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 5. die Umwandlung einer Verkehrsanlage in eine Mischverkehrsfläche,
 6. die Kosten der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung sowie
 7. die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).
- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten für geringfügige Einzelmaßnahmen an Verkehrsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6, die der Verlangsamung des Verkehrsflusses dienen und sich nicht über die gesamte Straße oder einen Straßenabschnitt erstrecken.
- (4) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Lichtzeichenanlagen, Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes nach § 5, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes nach § 6 ist von den Beitragspflichtigen und der Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines beitragspflichtigen Grundstückes ist, zu tragen.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.

§5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der

Beitragspflichtigen sowie der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart (mit Teilanlagen)	Anrechenbare Breiten		Anteil in %	
	In Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.d. § 11 Abs. 2, 3 BauNVO	In sonstigen Gebieten	des Beitragspflichtigen	der Gemeinde
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	40	60
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40	60
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40	60
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40	60
e) Mischverkehrsflächen	6,50 m	6,50 m	40	60
f) Kombierter Geh- und Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 3,25 m	je 3,25 m	40	60
g) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	40	60
h) Sonstige Teilanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4			40	60
2. Haupterschließungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	24	76
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	24	76
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	24	76
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	24	76
e) Kombierter Geh- und Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 3,25 m	je 3,25 m	24	76
f) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage	je 3,00 m	je 3,00 m	24	76
g) Sonstige Teilanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4			24	76
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	7	93
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	7	93
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	7	93
d) Gehweg			7	93
e) Kombierter Geh- und Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)			7	93
f) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage	je 3,25 m	je 3,25 m	7	93
g) Sonstige Teilanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4	je 3,00 m	je 3,00 m	7	93
4. Wirtschaftswege				
			65	35

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten, der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen von Einmündungen oder Abbiegerspuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus in vollem Umfang beitragsfähig.

(3) Im Sinne des Absatz 1 gelten als:

1. Anliegerstraßen

Straßen, welche ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen im Sinne von Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

4. Wirtschaftswege

Sonstige öffentliche Straßen, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

(4) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Parkstreifen, unselbständige Grünanlagen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

(5) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder ein Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(6) Grenzt eine Verkehrsanlage sowohl an baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke, als auch an lediglich in anderer Weise (z.B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke, werden die durch die Verkehrsanlage vermittelten Vorteile für die Grundflächen der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 2:1 angesetzt. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke verteilt.

§6 Verteilung des umlagefähigen Aufwands

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (erschlossene Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzfläche ergibt sich aus Vervielfachen der Grundstücksfläche (§7) mit dem Nutzungsfaktor (§8).

§7 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken unter Berücksichtigung von §§ 29 Abs. 3, 19 Abs. 1 SächsKAG:

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtheit des Grundstückes,
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grund-

stücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

a) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(3) Die nach §§ 29 Abs. 3, 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen. Hierbei sind die baurechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Übernahme einer Baulast ist nicht möglich.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nur in einer baulich oder gewerblich vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Dauerkleingärten u. ä.) oder die nur mit einer sonstigen Bebauung (z.B. Garagen, Versorgungsanlagen, Stellplätze) nutzbar sind oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes zu Grunde zu legen.

§8 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Vollgeschosse sind auch Geschosse mit einer geringeren lichten Höhe, soweit darin Aufenthaltsräume i.S.d. § 2 Abs. 6 SächsBO errichtet sind oder errichtet werden können. Gewerblich genutzte Untergeschosse gelten als Vollgeschosse.

(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.

- Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- Bei Grundstücken, die einer der baulichen und gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Wochenendhausgebiete, Dauerkleingärten), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5 der Grundstücksfläche.
- Bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können sowie Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Außenbereich liegen oder nach §§ 29 Abs. 3, 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind, beträgt der Nutzungsfaktor 0,1.
- Bei Nutzung der Grundstücksfläche als Ackerland, Weideland oder Wiese beträgt der Nutzungsfaktor 0,033.
- Bei Waldbestand beträgt der Nutzungsfaktor 0,0167.

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Abs. 2 Nr. 1 erhöht sich um 0,5

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in Abs. 3 Nr. 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- bei Grundstücken außerhalb der unter Abs. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§9 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumassee des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosshöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe
 - 1. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden), wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
 - 2. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere, als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere, als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

§ 12 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsräume

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken werden neben den zulässigen Vollgeschossen im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung (BauNVO)), auch vorhandene Tiefgaragen oder Parkdecks in Untergeschossen als Vollgeschosse angerechnet. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.
- (2) Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten sind Grundstücksflächen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder Kleingartengelände). Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.
- (3) Alle übrigen Grundstücke sind Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) oder Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 außer Betracht bleiben, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 13 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen

- (1) In beplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 7) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei

- unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch 3,5. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Gewerblich genutzte Untergeschosse gelten als Vollgeschosse.

§ 14 Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen

- (1) Bei Grundstücken, die durch mehrere Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nur 60% der Nutzungsfläche zugrunde gelegt. Mehrfach erschlossenen in diesem Sinne ist ein Grundstück, wenn die nicht auszubauenden Straßen im Hinblick auf ihre Funktion zum Zeitpunkt des Ausbaus der anderen Straße bereits bauprogrammmäßig fertiggestellt sind.
- (2) Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Nutzungsfläche dieses Grundstücks bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80% anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.
- (3) Die ausfallenden Beitragsanteile gehen zu Lasten der Stadt.
- (4) Die Vergünstigungsregelungen nach Absatz 1 oder 2 gelten nicht bei Grundstücken im Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

§ 15 Abschnittsbildung

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine bauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach (§ 5) unterschiedliche beitragspflichtige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Die Anwendung der Abschnittsbildung beschließt der Stadtrat.

§ 16 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Radwege,
 - c) Gehwege,
 - d) unselbstständige Parkflächen,
 - e) unselbstständige Grünanlagen,
 - f) Mischflächen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen und
 - h) Beleuchtungseinrichtungen
- (2) gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 15 bleibt unberührt. Über die Anwendung der Kostenspaltung beschließt der Stadtrat.
- (3) Mischflächen im Sinne von Punkt f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Punkten a) bis d) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 17 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Stadt ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 SächsKAG.

§ 18 Ablösung von Straßenausbaubeiträgen

Der Straßenausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 19 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.
- (2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenausbaubeitrages nach § 15 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 16 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnittes oder der Teile der Verkehrsanlage, wenn diese Teile nutzbar sind.
- (3) Die Satzung findet ihre Anwendung auch für die Straßenausbaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden und noch nicht fertiggestellt sind.

§ 20 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 22 Billigkeitsregelung

- Kann ein Beitragspflichtiger aufgrund nachgewiesener mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft den Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht oder nicht in voller Höhe zahlen, kann die Stadt im begründeten Einzelfall auf Antrag folgende Billigkeitsmaßnahmen zulassen:
- 1. Stundung nach § 3 SächsKAG i.V.m. §§ 222, 234 ff. AO
 - 2. Verrentung nach § 22 Abs. 4 SächsKAG
 - 3. Möglichst erstrangige Grundschuldbestellung aufgrund eines Sicherungsvertrages
 - 4. Teilweise oder völliger Erlass nach § 28 Abs. 2 SächsKAG i.V.m. § 135 Abs. 5 BauGB

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Markkleeberger Stadtnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2005, geändert durch Satzung vom 07.01.2009, außer Kraft.



Markkleeberg, 08. Dezember 2016

Karsten Schütze

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Markkleeberg, 08. Dezember 2016

Karsten Schütze

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anordnungsbeschluss

Stadt Leipzig

Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Abt. Bodenordnung/Flurbereinigung und Wertermittlung
Obere Flurbereinigungsbehörde

Ländliche Neuordnung: Knauthainer Elstermühlgraben

Stadt: Kreisfreie Stadt Leipzig

Verfahrensnummer: 130086

I Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

In der Stadt Leipzig wird aufgrund des **§ 86 Abs. 1** des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung die Durchführung eines **vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens** angeordnet.

2. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet gehören: **von der Gemeinde Stadt Leipzig**

von der **Gemarkung Großschocher** folgende Flurstücke:

382/1	383/1	383/2	383e	383f	383g	384/1	384/2	384/3	384/4
384/5	384/6	384/7	384/8	384/9	384/10	384/11	384/12	384/13	384/14
384/15	384/16	384/17	384/18	384/19	384/20	384/21	384a	384d	384m
878	879/2								

von der **Gemarkung Knauthain** folgende Flurstücke:

71/1	71/2	72a	73/1	73/3	73/4	74/1	75/4	75/10	75/13
75/14	76	90c	350/1	350/2	393	394/13	394/14	412	413
414	415a	415b	415c	415d	415e	415f	415g	415h	415i
415k	415l	415m	415n	415o	415p	415q	415r	415s	415t
415u	415v	415w	415x	415y	909/16	909/22	909/24	911/10	911/11
911/14	914/12	914/13	914/14	914/15	915	916/15	916/17	916/21	916/23
916/26	917	918/3	918/4						

von der **Gemarkung Knautkleeberg** folgende Flurstücke:

5/32	5/33	5b	5d	5f	7a	8a	9/1	9/2	10a
11	12a	13a	14a	16/1	16e	17/1	17/2	17/3	17a
18a	19a	19b	20/2	20/3	20/4	20/9	21/1	21/2	22/1
22/2	23a	23b	24a	26	27a	28/4	28/6	28/7	28/8
28/9	28/10	28/11	28/12	28/18	28/19	60a	77	77a	78a
199	199a	199b	199c	199d	199e	199f	199g	199h	200/1
200/2	201	340/1	340/3	340/5	340/7	340/8	341/1	341/2	341/3
341a	341b	341c	343	344	345	359/1	359/4	359/6	359/7
359/8	359/9	375	376	377	378	379	380	381	382
383	384	385	386	387	388	389	390	392	393
395	399	400	401	402	403	404	405	406	407
408	409	410	411	412	413	414	415	416	417

418	419	420	421	422/1	422/2	423	424	425	426
427	428	429	430	431	431a	432	433/1	433/3	433/4
523	524	525	526	527	561	563	565	567	

von der **Gemarkung Windorf** folgende Flurstücke:

2/1	2/2	2/3	3c	3d	3e	4a	5/2	5/4	5/9
5/10	5/11	7/1	7/2	7/3	7o	7p	7q	7r	7s
8/1	8/2	8a	8b	9/3	9/6	9/7	51/2	51/3	51/4
51/5	52/1	52/2	52c	52d	52e	52f	58	62/1	62/2
63	73a	73b	73c	77c	77d	77e	77f	81/1	81/2
84a	84b	85	86	87a	88	89	90	91	92
93	94	95a	95b	95c	96	97	98	99	100a
100b	100c	101	102a	102b	102c	102d	108	109	111
112	113	114	115	116	117	118/1	118/2	118/3	118/4
118/5	118/6	118/7	120	121	122	123	124	124a	125a
125b	125c	126/1	126/2	130/1	130/2	130/4	130/5	130g	130k
130l	130m	130q	131	158	361	362/4	362/5	362/6	362/7
383	384/1	384/2	390	395	397	398	399	401	402
405	407								

Das Verfahrensgebiet ist auf der von der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung – Flurbereinigungsbehörde – gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:2.500 die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses, sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes. Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 216 ha.

3. Beteiligte

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Anordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergeinschaft Knauthainer Elstermühlgraben

führt und ihren Sitz in der Stadt Leipzig hat. Sie untersteht der Aufsicht der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung.

Nebenbeteiligte sind u.a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anordnung und sofortige Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Leipzig
 Amt für Geoinformation und Bodenordnung
 Abteilung Bodenordnung / Flurbereinigung und Wertermittlung
 Obere Flurbereinigungsbehörde

Hausanschrift: Postanschrift:
 Stadthaus 04092 Leipzig
 Burgplatz 1
 04109 Leipzig

einzulegen. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Signaturgesetz unter geoinformation@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden. Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Leipzig, den 21.11.2016

gez. Weiß
 Obere Flurbereinigungsbehörde

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stadthaus, Burgplatz 1, 04109 Leipzig oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhebt die Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

d) Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung vorgenommen worden, so kann sie anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3, Buchstaben b), c) und d) sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Hinweis zu den Auslegungszeiten und Auslegungsort:

Der Flurbereinigungsbeschlusses mit Gebietskarte liegt zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Geoinformation und Bodenordnung Flurneuordnungsbehörde, Burgplatz 1, 04109 Leipzig, Raum 453 (Stadthaus) täglich von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie nachmittags nach telefonischer Vereinbarung (0341/123-5061) aus.

Genehmigung des Bebauungsplanes „Golfplatz Markkleeberg“

Die vom Stadtrat der Stadt Markkleeberg in der Sitzung am 17.08.2016 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan „Golfplatz Markkleeberg“, welche begrenzt wird

- nördlich durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 153/5, 158/6 und 158/8 der Gemarkung Gautzsch (Abendweg),
- östlich durch die östliche Grenze des Flurstückes 158/8 der Gemarkung Gautzsch unter Ausschluss der Fläche des Waldfriedhofes und der daran westlich angrenzenden Gartenanlage, der östlichen Grenzen der Flurstücke 160, 163 und 164/1 der Gemarkung Gautzsch sowie des Flurstücks 71/1 der Gemarkung Zöbiger,
- südlich durch die südliche Grenze der Flurstücke 62/1, 62/2, 71/1 und 72 der Gemarkung Zöbiger (Mühlweg) und
- westlich durch die östliche Grenze des Ostuferweges

wurde mit Verfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom **23.11.2016** genehmigt und unter dem Aktenzeichen **PG 12/16** registriert. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zum Bebauungsplan „Golfplatz Markkleeberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den o.g. Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Markkleeberg, im Stadtplanungsamt, Raschwitzer Straße 34a während der Öffnungszeiten

dienstags 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 mittwochs 09.00 - 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr
 freitags 09.00 - 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 47 VwGO ist der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

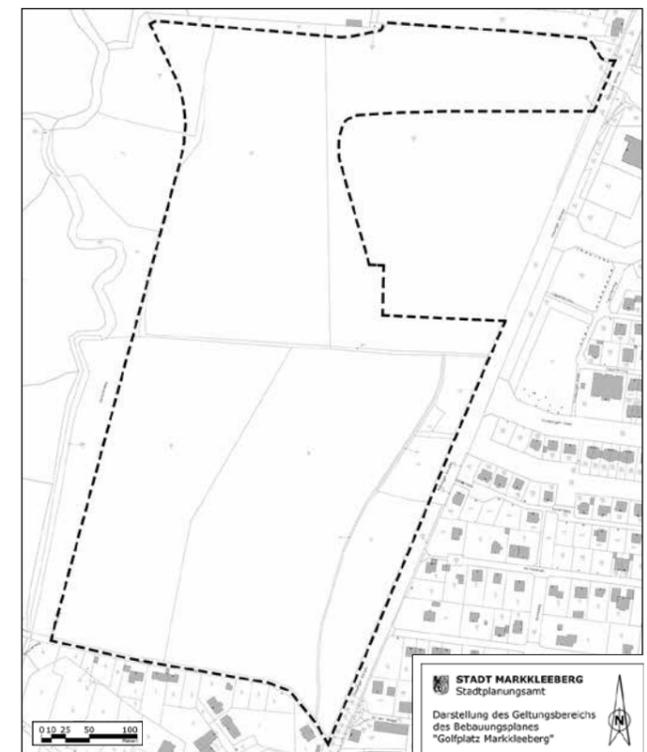
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage: Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Karsten Schütze
 Karsten Schütze
 Oberbürgermeister



Beratungstermine der Verbraucherzentrale

Rathausstraße 3 - Termine unter Telefon: 0341 69 62 929

Recht/Finanzen: 12. Januar (09.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Geburtstagsjubilare vom 01. Januar bis 17. Januar 2017

OBM Karsten Schütze und die „Markkleeberger Stadtnachrichten“ gratulieren sehr herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute, insbesondere Gesundheit!

01.01.	Herr Rainer Weigel	75 Jahre	16.01.	Frau Monika Bansemir	75 Jahre
01.01.	Frau Ilse Winkler	80 Jahre	16.01.	Herr Peter Friese	75 Jahre
02.01.	Frau Anneliese Rabach	75 Jahre	16.01.	Frau Angelika Nitzschke	75 Jahre
02.01.	Herr Kurt Sander	75 Jahre	16.01.	Frau Monika Weber	75 Jahre
02.01.	Frau Barbara Wulff	75 Jahre	17.01.	Frau Gisela Christoph	75 Jahre
03.01.	Frau Mina Kopp	80 Jahre	17.01.	Frau Elvira Steinberg	90 Jahre
03.01.	Herr Horst Langer	80 Jahre	17.01.	Frau Regine Tietze	75 Jahre
04.01.	Frau Hannelore Gunkel	80 Jahre			
04.01.	Frau Brigitte Sprigode	75 Jahre			
05.01.	Frau Helga Bittner	80 Jahre			
05.01.	Frau Renate Krilla	80 Jahre			
05.01.	Herr Jürgen Rothmann	80 Jahre			
07.01.	Frau Brigitta Franke	80 Jahre			
10.01.	Herr Günter Opelt	80 Jahre			
10.01.	Frau Carla Papst	80 Jahre			
11.01.	Herr Gerald Bindig	75 Jahre			
12.01.	Herr Arnost Förster	75 Jahre			
12.01.	Frau Ute Wittig	75 Jahre			
13.01.	Herr Hans-Dieter Barche	75 Jahre			
14.01.	Frau Annemarie Dietze	80 Jahre			
14.01.	Frau Brigitte Petzold	80 Jahre			
14.01.	Herr Joachim Schönherr	75 Jahre			

Unsere Gratulation umfasst alle Jubilare, die 75, 80, 85, 90, 95, 100 und älter werden, und die der Veröffentlichung nicht widersprochen haben.



Liebe Seniorinnen und Senioren – Sie sind herzlich eingeladen

Montag, 02.01.2017

- Katholisches Pfarramt: 15.00 - 16.30 Uhr Gedächtnistraining

Dienstag, 03.01.2017

- Kirchengemeinde Großstädteln-Großdeuben: 14.00 Uhr Frauen- und Älterkreis
- DRK Seniorentreff Frau Bergter: 14.00 Uhr Kaffeetrinken bei Kerzenschein

Mittwoch, 04.01.2017

- BS Gaschwitz: 14.00 Uhr Geburtstagsfeier für die im November und Dezember Geborenen

Donnerstag, 05.01.2017

- DRK Sozialstation Sonnesiedlung 8: 15.30 - 17.00 Seniorentanz mit Martina Krist
- BS Gaschwitz: 14.00 Uhr Clubnachmittag – Wir begrüßen das „Neue Jahr“

Montag, 09.01.2017

- Katholisches Pfarramt: 15.00 - 16.30 Uhr Gedächtnistraining

- BS Gaschwitz: 13.00 Uhr Skatnachmittag für Clubmitglieder

- BS Gaschwitz: 14.00 Uhr Spielenachmittag

Dienstag, 10.01.2017

- BS Markkleeberg-Ost: 13.30 - 16.00 Uhr Wir begrüßen das Jahr 2017

Mittwoch, 11.01.2017

- Gemeindezentrum Mittelstraße: 14.30 Uhr Seniorenkreis

Donnerstag, 12.01.2017

- DRK Sozialstation Sonnesiedlung 8: 15.30 - 17.00 Uhr Seniorentanz mit Martina Krist

Montag, 16.01.2017

- BS Gaschwitz: 13.00 Uhr Skatnachmittag für Clubmitglieder
- Katholisches Pfarramt: 15.00 - 16.30 Uhr Gedächtnistraining

Dienstag, 17.01.2017

- BS Markkleeberg-Ost: 13.30 - 16.00 Uhr Spielenachmittag
- DRK Seniorentreff Frau Bergter: 14.00 Uhr Lene Voigt Lesung

DRK-Sozialmarkt und Tafel Hauptstraße 231, Großstädteln (neben Supermarkt)

Der Sozialmarkt des Deutschen Roten Kreuzes ist dienstags und mittwochs von 10.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.

Dort gibt es zum kleinen Preis gebrauchte Kleidung, Möbel, Heimtextilien, Taschen, Schuhe, Spielwaren. Leipziger Tafel: Neuansmeldungen mittwochs 11.00 bis 11.30 Uhr, Ausgabe ab 12.00 Uhr

Informationsabend zum Friedhof Gaschwitz

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen, der Kirchenvorstand Großstädteln-Großdeuben lädt Sie am 11.01.2017 um 18.30 Uhr in das Pfarrhaus Großstädteln, Alte Straße 1, zu einem Informationsabend bezüglich der wei-

teren Entwicklung des Friedhofs Gaschwitz ein. Zu Gast wird der Oberbürgermeister Karsten Schütze sein.
Freundliche Grüße, Pfarrerin Kathrin Bickhardt-Schulz

Kirchenmusikalische Veranstaltung

Freitag, 06. Januar 2017, 18.00 Uhr

Auenkirche Markkleeberg-Ost

Carl Orff: Die Weihnachtsgeschichte

Kurrende und Kinderchor der Auenkirchengemeinde, Instrumentalisten

Leitung: Susanne Blache, Eintritt frei, um Spenden wird gebeten.

Gottesdienste der Auenkirchengemeinde im Januar

Sonntag, 08.01.2017: 10.00 Uhr Johanniskirche Dösen

Sonntag, 15.01.2017: 10.00 Uhr Auenkirche

Sonntag, 22.12.2017: 10.00 Uhr Johanniskirche Dösen

Sonntag, 29.01.2017: 10.00 Uhr Auenkirche (Gottesdienst zur Eröffnung der Bibelwoche)

Weihnachtskonzert am 07. Januar 2017

Allgemeine Informationen:

Mitsingkonzert „Gelobet seist du Jesu Christ“ in der katholischen Pfarrkirche „St. Peter und Paul“, Markkleeberg, Bonhöffer Platz 1, am 07.01.2017 um 17.00 Uhr; Ensemble „La protezione della Musica“ unter Leitung von Jeroen Finke.

Zum Programm:

Es erklingen Choralmotteten und Konzerte des Frühbarock von Samuel Scheidt, Michael Praetorius, Heinrich Schütz und anderen. Die frühbarocken Komponisten haben sich oft bekannter Choralmelodien und Cantus Firmi, wie beispielsweise „Vom Himmel hoch da komm ich her“ oder „Gelobet seist du Jesu Christ“ bedient, um über jene virtuose Kompositionen zu schreiben.

Ergänzt wird das Programm durch bekannte Choräle und Lieder, zu denen wird Sie gern auffordern, mit uns einzustimmen.



Die frühbarocke Musik wird musiziert und gesungen von dem Jugendenensemble „La protezione della Musica“, welches sich aus Jugendlichen und Studenten zusammensetzt, die auf authentischem Instrumentarium musizieren.

Nikolaus Legutke,
„St. Peter und Paul“ Markkleeberg



Parteienwerbung

SPD: Erfolgreiche Spendenaktion zum Galeriegespräch – elf Tischtennisschläger-Sets an Caritas Kinder- und Jugenddorf übergeben

Die von uns im Rahmen unseres Galeriegesprächs im November durchgeführte Spendensammlung erwies sich als voller Erfolg. Wir konnten durch die gesammelten Spendengelder dem Caritas Kinder- und Jugenddorf in Zöbiger insgesamt elf Tischtennisschläger-Sets zukommen lassen. Das ist überaus erfreulich. Unser herzlicher Dank gilt deshalb zum einen der Spendenbereitschaft der Markkleeberger Bürgerinnen und Bürger und zum anderen Herr Wuttig von „Foto für Dich“, der uns Markkleeberg-Kalender für 2017 zum Verkauf zur Verfügung stellte und einen Teil des Verkaufserlöses spendete. Zudem möchten wir uns bei den Mitgliedern der SPD-Stadtratsfraktion bedanken, die ebenfalls einen Spendenbeitrag leisteten. Die Übergabe der Tischtennisschläger-Sets erfolgte pünktlich vor Weihnachten persönlich

bei Frau Fleck-Hartmuth, Leiterin des Caritas Kinder- und Jugenddorfes. In einem sehr freundlichen Gespräch bedankte sie sich nicht nur für die Spende, sondern teilte uns mit, dass sich die Kinder und Jugendlichen immer sehr über Sachspenden dieser Art freuen würden. Deshalb werden wir auch in diesem Jahr eine ähnliche Spendenaktion durchführen.

Darüber hinaus haben wir wieder zahlreiche inhaltliche Veranstaltungen und Aktionen geplant, über die wir an dieser Stelle zu gegebener Zeit informieren werden. Doch erst einmal wünschen wir Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2017!

Sebastian Bothe, Vorsitzender Ortsverein SPD Markkleeberg

Die LINKE zum Start in das Jahr 2017

Die Markkleeberger LINKE wünscht auf diesem Wege nochmals allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt einen guten Start in ein gesundes, erfolgreiches und – nicht zuletzt aus gegebenem Anlass – möglichst sorgenfreies Jahr 2017. Die allgemeinen wirtschaftlichen Daten versprechen eine positive Entwicklung. Die politische Anforderung besteht darin, möglichst alle daran auch teilhaben zu lassen. Darum wird sich die LINKE auch im kommenden Jahr engagiert bemühen.

Von größeren Unsicherheiten bestimmt ist dagegen die weltpolitische Lage, die von den Verantwortlichen vor allem eines verlangt: Ein rationales Herangehen an die Lösung der überlebenswichtigen Konflikte, allen voran des Bürgerkriegs in Syrien. Wir wollen hoffen, dass dem neuen Präsidenten der USA, Donald Trump, von dem globalpolitisch Wesentliches abhängt, hierzu in dieser verworrenen Gemengelage stets gute Berater zur Seite stehen. Allerdings sehen wir uns im nächsten Jahr auch im kommunalen Bereich in Markkleeberg vor Herausforderungen gestellt.

Worauf wir als LINKE seit längerem immer wieder hingewiesen haben, ist nun Fakt: Selbst das so reiche Markkleeberg kann sich nicht jedes Traumprojekt leisten. Wir müssen uns über die Rangfolge der Vorhaben, die wir angehen wollen, oder eigentlich müssen, klar werden.

Dabei sollten wir uns immer davon leiten lassen, dass jedes Projekt den wesentlichen Interessen möglichst vieler Bürgerinnen und Bürgern zu Nutzen ist. Und die LINKE steht dafür, dass die Betroffenen möglichst viel selbst mitentscheiden sollten, und dies für sie nicht allein durch die Verwaltung erledigt wird. Die Stimme der Bürgerinnen und Bürger muss Gewicht haben.

Das bedingt jedoch auch eine aktivere Teilnahme eines größeren Teils der Einwohner als wir das bislang erleben und den Kontakt zu den Stadträten, bevor die Entscheidungen gefallen sind. In diesem Sinne sollten wir uns gemeinsam zu unser aller Wohl den Aufgaben des kommenden Jahres 2017 zuwenden.

Fraktion Die LINKE im Stadtrat Markkleeberg

CDU: Große Herausforderungen im neuen Jahr

Am 22. Dezember 2016 wurde das Sportbad Markkleeberg eröffnet und der Probebetrieb wurde gestartet. Ab Mitte Januar soll die Schwimmhalle für die öffentliche Nutzung zur Verfügung stehen. Wir hoffen, dass es möglichst schnell gelingt, in einen geregelten und effizienten Betrieb zu gelangen, damit der notwendige Zuschuss unseren städtischen Haushalt nicht überlastet. Es ist die Aufgabe der Stadtverwaltung, den Stadtrat regelmäßig über die aktuelle Entwicklung zu informieren, damit ein möglichst wirtschaftliches und zugleich nutzerfreundliches Betriebskonzept etabliert werden kann.

Viele Projekte, welche unsere ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte im Jahr 2017 beschäftigen werden, wurden bereits im alten Jahr gestartet. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Diskussion um eine neues städtisches Leitbild, welche im Jahresverlauf zum Abschluss gebracht werden soll. Es wäre schön, wenn sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an diesem Stadtentwicklungsprozess beteiligen würden. Auch der Bau neuer Kindertagesstätten wird uns weiter beschäftigen. Das rege Baugeschehen in der Region lässt höhere Baukosten erwarten und trotz des hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen

müssen wir die Finanzen im Blick behalten. Dies bedeutet oft schwierige Diskussionen, aber nur so können wir versuchen, unsere finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch das Haushaltsstrukturkonzept.

Einige Maßnahmen wurden bereits auf den Weg gebracht, doch es ist davon auszugehen, dass wir unsere Anstrengungen hier weiter verstärken müssen. Jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden und es ist das Ziel der Markkleeberger Union, den Betrieb und Unterhalt unserer städtischen Einrichtungen langfristig zu sichern, sowie Werterhalt unserer kommunalen Infrastruktur (Straßen und Gebäude) zu betreiben.

Bei allem haben wir die Zukunft im Blick, denn unsere Stadt hat enorme Entwicklungspotentiale. Diese wollen wir im Sinne der Bürgerinnen und Bürger nutzen. Dabei sind wir jedoch auch auf Ihre aktive Mitwirkung angewiesen. Deshalb bitten wir Sie, sich bei Anregungen für unsere Arbeit unter info@cdu-markkleeberg.de oder auch gern telefonisch unter (0341) 228 34 10 an uns zu wenden.

Oliver Fritzsche

Für den Inhalt der Parteienwerbung sind allein die Parteien selbst verantwortlich.

CDU	CDU
<p>Die CDU Markkleeberg wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und gesundes Jahr 2017.</p>	
<p>Unsere nächste öffentliche Fraktionssitzung findet am Montag, den 16. Januar um 18.30 Uhr im Wahlkreisbüro von Katharina Landgraf MdB und Oliver Fritzsche MdL in der Friedrich-Ebert-Straße 25a statt.</p>	
<p>Wir freuen uns auf Ihre Anregungen!</p>	

SPD	SPD
<p>Aktuelle Meldungen aus Markkleeberg finden Sie auf unserer Homepage: www.SPDMarkkleeberg.de oder bei facebook: www.facebook.com/spdmarkkleeberg</p>	
<p>Öffentliche Fraktionssitzung der Stadtratsfraktion Montag, 16. Januar 2017, 18.00 Uhr, Rathausstraße 19</p>	
<p>Öffentliche Vorstandssitzung der SPD Markkleeberg Montag, 16. Januar 2017, 19.00 Uhr, Rathausstraße 19</p>	
<p>Öffentliche Mitgliederversammlung: Ausblick auf 2017 mit OBM Karsten Schütze Mittwoch, 25. Januar 2017, 19.00 Uhr, Kleiner Lindensaal, Rathausplatz 1</p>	
<p>Bürgersprechstunde Petra Köpping Donnerstag, 26. Januar 2017, 16.00 - 18.00 Uhr, Rathausstraße 19 Tel. 0341 / 5940 2999 (Bitte vorher telefonisch anmelden)</p>	
<p><i>SPD-Ortsverein und Stadtratsfraktion</i></p>	